



Brüssel, den 3. Dezember 2021  
(OR. en)

14584/21

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2018/0005(CNS)**

**FISC 222**  
**ECOFIN 1189**

## **VERMERK**

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

Betr.: Vorschlag für eine RICHTLINIE DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuersätze  
- Allgemeine Ausrichtung

## **I. EINLEITUNG**

1. Am 18. Januar 2018 hat die Kommission dem Rat ihren Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Bezug auf die Mehrwertsteuersätze vorgelegt<sup>1</sup>.
2. Ziel des Vorschlags ist es, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen und den Mitgliedstaaten mehr Flexibilität bei der Anwendung von ermäßigten Mehrwertsteuersätzen und Nullsätzen einzuräumen.
3. Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme am 3. Oktober 2018 abgegeben<sup>2</sup>. Die Stellungnahmen des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen wurden am 23. Mai 2018<sup>3</sup> bzw. am 10. Oktober 2018<sup>4</sup> angenommen.

<sup>1</sup> Dok. 5335/18.

<sup>2</sup> [https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2018-0371\\_DE.html](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2018-0371_DE.html).

<sup>3</sup> ABl. C 283 vom 10.8.2018, S. 35-38.

<sup>4</sup> ABl. C 461 vom 21.12.2018, S. 43-51.

## **II. BERATUNGEN IM RAT**

4. Der Vorschlag wurde unter österreichischem, rumänischem, finnischem, kroatischem, deutschem und portugiesischem Vorsitz geprüft, wobei die wichtigsten Elemente des Vorschlags behandelt wurden und auch eine Bestimmung hinzugefügt wurden, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen soll, rasch auf mögliche künftige Krisen zu reagieren.
5. Am 18. Juni 2021 hat der Rat (Wirtschaft und Finanzen) eine Orientierungsaussprache über zwei Aspekte des Vorschlags geführt, die politische Vorgaben erfordern: eine Verfallsklausel für umweltschädliche Gegenstände und die Frage einer Stillhalteklausel, die vorhandene Ausnahmen für vorläufige Sätze (ermäßigte Sätze, die über 12 % liegen), stark ermäßigte Sätze und Befreiungen mit Recht auf Vorsteuerabzug allen Mitgliedstaaten verfügbar machen und Gleichbehandlung zwischen ihnen sicherstellen würde.
6. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Beratungen über die Stillhalteklausel hat der slowenische Vorsitz an Kompromisstexten gearbeitet, die den unterschiedlichen Ansichten der Ministerinnen und Minister Rechnung tragen. Er hat sich um einen ausgewogenen Ansatz bemüht, um sicherzustellen, dass alle Mitgliedstaaten gleichberechtigt Zugang zu den bestehenden Ausnahmeregelungen der anderen Mitgliedstaaten haben können, während gleichzeitig eine Zunahme von ermäßigten Sätzen und echten Steuerbefreiungen, die die Steuerbemessungsgrundlage aushöhlen könnten, verhindert wird.
7. Was die Verfallsklausel anbelangt, so hat der slowenische Vorsitz den Großteil der Verfallsklauseln an den europäischen Grünen Deal angeglichen. Die Verfallsklausel für chemische Düngemittel und chemische Pestizide wurde geringfügig angepasst, um den Bedenken einiger Mitgliedstaaten im Hinblick auf Kleinbauern Rechnung zu tragen.
8. Der Vorsitz nahm sich auch Zeit, um Lösungen für die anderen technischen Fragen im Zusammenhang mit dem Wortlaut und dem Inhalt von Anhang III der Mehrwertsteuerrichtlinie (d. h. dem Verzeichnis von Gegenständen und Dienstleistungen, auf die ermäßigte Sätze angewandt werden können) zu finden.
9. Als Ergebnis der fachlichen Beratungen im Rahmen informeller Videokonferenzen der Gruppe „Steuerfragen“ vom 15. Juli, 15. September, 30. September, 15. Oktober, 25. Oktober und 18. November hat der Vorsitz auf der informellen Videokonferenz der für Steuerfragen zuständigen hochrangigen Gruppe am 25. November 2021 einen Kompromisstext vorgelegt.

10. Der vorgelegte Kompromissvorschlag trägt den unterschiedlichen Ansichten der Delegationen zur Anwendung der Mehrwertsteuersätze Rechnung. Er folgt den vereinbarten Hauptgrundsätzen für die Anwendung ermäßigerter Steuersätze und, soweit wie möglich, den Grundsätzen der Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten und der Flexibilität für die Mitgliedstaaten, wobei die Zunahme ermäßigerter Steuersätze begrenzt wird.

### **III. OFFENE FRAGEN**

11. Trotz der breiten Unterstützung für den Kompromisstext auf fachlicher Ebene konnten einige Delegationen auf der Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter am 1. Dezember 2021 ihre Vorbehalte zu bestimmten Elementen des Vorschlags noch nicht zurückziehen.

12. Auf der Grundlage bilateraler Treffen, die nach der Tagung des AStV stattgefunden haben, schlägt der Vorsitz in Artikel 105b Absatz 1 nun ein Kompromissdatum vor. Der Vorsitz ist der Auffassung, dass der Kompromisstext mit dieser Änderung für alle Delegationen annehmbar sein dürfte.

### **IV. FAZIT**

13. Der Rat wird daher ersucht,

- a) die in Abschnitt III dargelegten offenen Fragen zu klären;
- b) auf der Grundlage des Kompromisstextes des Vorsitzes (Dok. 14586/21) eine allgemeine Ausrichtung zu dem Richtlinienentwurf festzulegen; und
- c) in Anbetracht der grundlegenden Unterschiede zwischen dem Text der Kommission, zu dem das Europäische Parlament ursprünglich um Stellungnahme gebeten wurde, und dem Text, der einer allgemeinen Ausrichtung zugrunde liegt, wie folgt zu verfahren:
  - gemäß Artikel 19 Absatz 7 Buchstabe h der Geschäftsordnung des Rates zu beschließen, dass das Europäische Parlament zu dem Text erneut gehört wird;
  - das Europäische Parlament angesichts der Notwendigkeit, die dringende Angleichung der Mehrwertsteuersätze an die im Europäischen Klimagesetz<sup>5</sup> vorgesehenen Fristen sicherzustellen, zu ersuchen, dass es seine Stellungnahme zum Text des Rates so bald wie möglich, spätestens jedoch am 15. März 2022 abgeben möge.

---

<sup>5</sup>

ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1.